

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	08.06.2021

Gemeinsame Unternehmungen in Pflegeheimen und im betreuten Wohnen

Der Sprecher der Seniorenvertretung der Stadt Köln, Herr Dr. Theisohn, stellte in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 20.04.2021 einige Fragen zu „Gemeinsamen Unternehmungen in Pflegeheimen und im betreuten Wohnen“. Diese beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1:

Können nach erfolgter Impfung (2mal geimpft) in Pflegeheimen die Bewohner*innen wieder gemeinsame Aktivitäten durchführen: Gemeinsam essen, treffen in kleinen Gruppen etc.?

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 1 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung gelten die Innenbereiche in vollstationären Pflegeeinrichtungen und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner, einschließlich der Kontakte mit den Beschäftigten, nicht als öffentlicher Bereich. Insofern sind Begegnungen der Bewohnerinnen und Bewohner zum Zwecke der gemeinsamen Mahlzeiteinnahme und Unternehmungen, z. B. Gymnastik, Bewegung, Spiele, Singen, möglich. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht aufgrund einer akuten Infektionslage eine Einschränkung auf Basis des Infektionsschutzgesetzes ausgesprochen werden musste.

Die Spezialvorschrift für weitere Regelungen in -unter anderem- vollstationären Pflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften der Pflege ist die „Allgemeinverfügung Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“, deren aktuelle Fassung am 07.05.2021 in Kraft getreten ist. Die Verordnung unterscheidet zwischen Einrichtungen/Leistungsangeboten, in denen seit dem Termin der Zweitimpfung mindestens 14 Kalendertage verstrichen sind und Einrichtungen/Leistungsangeboten, in denen eine Zweitimpfung noch nicht stattgefunden hat oder seit dem Termin der Zweitimpfung weniger als 14 Tage verstrichen sind.

In den erstgenannten Einrichtungen/Leistungsangeboten (mit überwiegend vollständigem Impfschutz) sind interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen/Leistungsangebote und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohner*innen und Besuchende zu befolgen sind. Öffentliche Veranstaltungen bleiben bis auf weiteres untersagt.

Zu den direkten Angehörigen im obigen Kontext zählen Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Stiefeltern, Ehegatten, Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch diese des Ehegatten oder Lebenspartners), Schwiegerkinder, Enkelkinder sowie Schwägerinnen und Schwager.

In den Einrichtungen/Leistungsangeboten, in denen eine Zweitimpfung noch nicht stattgefunden hat oder seit dem Termin der Zweitimpfung weniger als 14 Tage verstrichen sind, sind interne Veranstaltungen bis auf Weiteres untersagt.

Frage 2:

Auch in Häusern mit Seniorenwohnungen (Betreutes Wohnen) ist nun die große Mehrheit der Bewohner*innen geimpft und würde sich gerne wieder treffen zum gemeinsam Frühstück, zu Bewegungseinheiten, zum Vorlesen etc.

Welche Vorschriften sind einzuhalten? Was muss beachtet werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Servicewohnen (in der Anfrage als Betreutes Wohnen bezeichnet) handelt es sich um privaten Wohnraum. Dieses Leistungsangebot fällt nicht unter die Regelungen der „Allgemeinverfügung Einrichtungen“. Für die Mieter im Bereich Servicewohnen gelten somit die allgemeinen, jeweils aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung.

Frage 3:

Was ist geplant an Rückgabe der Grundrechte für komplett geimpfte Personen? Wann ist mit einer solchen Maßnahme zu rechnen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Inkrafttreten der „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes (AusnahmeV)“ sind mit Wirkung vom 09.05.2021 bereits Lockerungen eingetreten. In dieser Verordnung wird unterschieden zwischen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die besonderen Schutzmaßnahmen der sogenannten „Bundesnotbremse“ nach § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten und denen, in denen keine besonderen Schutzmaßnahmen angewendet werden müssen.

In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die „Bundesnotbremse“ angewendet werden muss, gilt keine Beschränkung der Besucherzahl in den Einrichtungen, **sofern** die jeweiligen Besucher*innen **sowie** die Bewohner*innen vollständig geimpft bzw. von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind.

In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen keine besonderen Schutzmaßnahmen der „Bundesnotbremse“ gelten, wird die Anzahl der Besucher*innen im privaten Bereich der Bewohner*innen nicht begrenzt. Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Absatz 2 Coronaschutzverordnung gelten nur im öffentlichen Raum.

Über weitere Planungen des Bundes und des Landes besteht derzeit keine konkrete Kenntnis auf kommunaler Ebene.

gez. Dr. Rau